

Jogger stürzt auf unebenem Uferweg

Angeblich nach einer Schwanen-Attacke: Die Kommune haftet nicht für die Folgen

Die Uferpromenade am Fluss gehörte zu den Lieblingsstrecken des Joggers. Jetzt eventuell nicht mehr, war er doch im Frühling 2008 dort in eine Mulde im Asphalt getreten und gestürzt. Dabei hatte er sich die Hand gebrochen. Dass er die Mulde übersehen hatte, führte der Unglücksrabe auf einen aggressiven Schwan zurück: Der habe ihn plötzlich von links attackiert, da habe er schnell ausweichen müssen.

Von der Kommune forderte der Jogger Schadenersatz: Die Asphaltdecke des Uferwegs sei schadhaft, die Gefahrenstelle hätte die Verkehrsbehörde beseitigen müssen. Das sah die Gemeinde naturgemäß anders: Der schlechte Zustand des Wegs sei weithin erkennbar, erklärte sie. Wenn der Sportler darauf nicht achte, habe er sich die Folgen selbst zuzuschreiben.

Dieser Ansicht war auch das Oberlandesgericht Koblenz: Es wies die Zahlungsklage des Joggers ab (5 U 196/11). Der Promenadenweg am Flussufer sei ausreichend verkehrssicher, so das Gericht, die Kommune habe ihre Verkehrssicherungspflicht nicht vernachlässigt. Falls sich auf dem Geländestreifen am linken Wegrand ein Schwan befand, habe ein aufmerksamer Jogger das Tier an dieser übersichtlichen Stelle gut wahrnehmen können.

In der Brutzeit sei in der Nähe des Flusses gesteigerte Vorsicht und Sorgfalt erforderlich, weil Wasservögel dann aggressiv reagierten. Das sei allgemein bekannt. Schwäne, deren Nachwuchs möglicherweise gerade erst geschlüpft sei, könnten die schutzbedürftigen Jungen aus dem Wasser in die Uferanlagen geführt haben. Klar, dass die Alttiere in dem Fall extrem aggressiv auf eine vermeintliche Gefahr reagierten. Der Jogger hätte — den Schwan beobachtend — langsamer laufen und sich darauf einstellen müssen, an den rechten Wegrand auszuweichen.

Die ca. 40 cm lange und 8 cm tiefe Mulde sei deutlich zu sehen. Mit Unebenheiten müsse man auf einem Uferweg rechnen. Hier gehe es ja nicht um eine viel frequentierte Fußgängerzone, wo Passanten zur Geschäftszeit von dem Treiben um sie herum abgelenkt seien. In dieser Umgebung wäre so eine "muldenförmige Vertiefung" eventuell als Gefahrenstelle einzustufen. Auf einem abgelegenen Weg sei eine kleine Mulde von einem Jogger (Fußgänger, Radfahrer) problemlos zu passieren.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/jogger-stuerzt-auf-unebenem-uferweg>